

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Linda Vierecke (SPD)

vom 16. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2023)

zum Thema:

**Schutz unserer Gewässer – die Bedeutung von Gewässerrandstreifen sichern!**

und **Antwort** vom 1. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und  
Frau Abgeordnete Linda Vierecke (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17398  
vom 16. November 2023  
über Schutz unserer Gewässer – die Bedeutung von Gewässerrandstreifen sichern!

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit der Wasserrahmenrichtlinie hat Berlin den klaren Auftrag, alle Gewässer der Stadt – vom Grundwasser über die Flüsse und Seen - bis 2027 in einen "guten Zustand" zu bringen. Gewässerrandstreifen haben dabei eine besondere Rolle, da sie Gewässer vor Schadstoffen schützen, sie speichern Wasser, sichern den Wasserabfluss und bieten für Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Frage 1:

Welche rechtlichen Anforderungen gelten innerhalb von Gewässerrandstreifen im Land Berlin?

Antwort zu 1:

Nach § 40a Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes (BWG) in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, der Verbesserung der morphologischen

Gewässerstruktur sowie der Rückhaltung von Einträgen aus diffusen Quellen. Unter diesen wasserrechtlichen Aspekten sind Nutzungen, die den vorgenannten Zwecken des Gewässerrandstreifens zuwiderlaufen, in diesen verboten. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, den Umbruch von Dauergrünland, der Ackernutzung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 40a Absatz 2 BWG und § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG mit weiteren Einzelheiten). Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten (§ 38 Absatz 4 Satz 1 WHG), bundesrechtlich ergänzt sind insoweit die Wasserspeicherung und die Sicherung des Wasserabflusses (§ 38 Absatz 1 WHG).

Frage 2:

Wie wird die Einhaltung der Anforderungen für Gewässerrandstreifen sichergestellt?

Antwort zu 2:

Die Einhaltung der Anforderungen für Gewässerrandstreifen wird durch die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der jeweiligen zuständigen Behörden sichergestellt.

Frage 3:

Wer ist in Berlin für die Ausweisung von Gewässerrandstreifen sowie für die Festlegung und den Vollzug von Anforderungen auf diesen Flächen zuständig?

Antwort zu 3:

Nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kommt Gewässerrandstreifen im baurechtlichen Außenbereich von Gesetzes wegen ein Schutzstatus zu, ohne dass es hierzu einer behördlichen Festsetzung bedarf. Darüber hinaus ermächtigt § 40a Absatz 1 BWG die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung, Gewässerrandstreifen bei Gewässern erster Ordnung und fließenden Gewässern zweiter Ordnung einzurichten. Für die Einhaltung der Anforderungen bzw. deren Überwachung sind die Bezirke zuständig, soweit es um stehende Gewässer 2. Ordnung im Außenbereich geht, im Übrigen die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung als Wasserbehörde (§ 85 BWG).

Frage 4:

Wie wird in Berlin der Schutz von Ufern und Gewässerrändern vor nachteiligen Veränderungen sichergestellt? (Bitte Antworten pro Bezirk einzeln darstellen)

Antwort zu 4:

Auf den Flächen an Gewässern in der Zuständigkeit des Landes, die sich im Eigentum des Landes Berlin befinden, erfolgt die Unterhaltung schonend unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzgesetzes (s. Auch Antwort zu 6) jeweils durch beauftragte Wasserbaufachfirmen.

Die Bezirksämter haben wie folgt Stellung genommen:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Gewässerrandstreifen werden regelmäßig von Mitarbeitenden des Fachbereichs Grünflächen begangen. Kommt es zu Verstößen wie zum Beispiel das Betreten der Flächen werden die Nutzenden darauf angesprochen, dieses zu unterlassen. Bei wiederholten Verstößen wird das bezirkliche Ordnungsamt gebeten, die Bereiche zu bestreifen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Besonders sensible Bereiche zum Beispiel an der Grunewaldseenkette sind mit einem Holzkoppelzaun zu den angrenzenden Wegeflächen eingefriedet, um den Ufersaum zu schützen. Einfriedungen dienen dem Schutz vor unerlaubtem Betreten und Erosion, führen jedoch häufig zu sehr großem Unmut bei den Nutzenden. Weiterhin werden Nachpflanzungen von Gehölzen vorgenommen.

Für den Bereich der Grunewaldseenkette bietet die Uferschutzzone des Landschaftsplanes IX-L/1a einen Schutz vor der Errichtung baulicher Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„In Friedrichshain-Kreuzberg gibt es nur ein stehendes Gewässer zweiter Ordnung, das vom Straßen- und Grünflächenamt (SGA) bewirtschaftet wird. Der Schutz geschieht im Rahmen der Bewirtschaftung und in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat).“

Bezirk Lichtenberg:

„Die fachlichen Anforderungen an die Pflege der Gewässerrandstreifen werden auf öffentlichen Flächen durch beauftragte Fachfirmen oder durch eigenes Personal sichergestellt. Für Stehende Gewässer 2. Ordnung liegt die Gewässeraufsicht beim Bezirk, hier beim Umwelt- und Naturschutzamt. Dies bezieht sich auf alle Gewässer, sowohl Gewässer die sich auf privaten als auch auf öffentlichen Flächen befinden. Im Rahmen der Gewässerschauen strebt der Bezirk Lichtenberg, den Gewässerzustand regelmäßig fachlich zu begutachten. Falls dabei Veränderungen zum Beispiel von Uferlinien festgestellt werden, ergehen entsprechende Anordnungen an die privaten Eigentümer, mit dem Inhalt die ursprünglichen Uferlinien wieder herzustellen.

Die Ufer und Gewässerränder befinden sich bei Gewässern, die sich auf öffentlichen Flächen befinden ebenso in öffentlicher Hand. Hier sichert der öffentliche Eigentümer, in den meisten Fällen das Straßen- und Grünflächenamt, diese Bereiche zum Teil mittels Zäunen. Im

Fennpfuhlpark sorgen z.B. beauftragte Parkläufer dafür, dass die Uferbereiche des Fennpfuhls von Mitbürgerinnen und Mitbürgern respektiert werden.“

Bezirk Mitte:

„Der Schutz dieser Gewässer ist daher i.d.R. über naturschutzrechtliche Instrumente festzulegen (Naturschutzgebiete - NSG, Landschaftsschutzgebiete - LSG, Natura-2000-Gebiete) bzw. ergibt sich aus Beschränkungen, die sich strukturabhängig aus der Zuordnung zu besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 28 NatSchGBln) oder ggf. aus Erfordernissen des besonderen Artenschutzes ableiten. Die Pflege der stehenden Gewässer 2. Ordnung erfolgt durch das Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks.

Der gegenwärtige Stand zu den geschützten Biotopen im Bezirk Mitte, zu denen auch verschiedene Flächen am Rande von Gewässern zählen, ist auf der Internetseite des Umwelt- und Naturschutzamtes veröffentlicht unter: Besonders geschützte Biotope im Bezirk Mitte - Berlin.de. Mit weiteren geschützten Biotop-Flächen ist in absehbarer Zeit (Fortschritt der Bestandsetablierung) im Bereich der Südpanke zu rechnen. Für den Bezirk Mitte sind aktuell keine Gewässerrandstreifen im Sinne des Berliner Wassergesetzes explizit ausgewiesen.“

Bezirk Neukölln:

„Die überwiegende Mehrheit der Gewässer im Bezirk Neukölln sind über das Grünanlagengesetz und als flächige Naturdenkmale geschützt. Die in § 40a BWG beschriebenen, verbotenen Nutzungen sind dadurch ausgeschlossen.“

Bezirk Pankow:

„Für die Erhaltung und Pflege der stehenden Gewässer 2. Ordnung einschließlich Ufer sind die Bezirksämter zuständig. Diese Aufgabe wird jeweils von den für Naturschutz bzw. Grünflächen zuständigen Ämtern wahrgenommen. Zur Gewässeraufsicht des Bezirksamtes zählt u.a. das Genehmigen bzw. Versagen von Anlagen, sofern diese sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Gemäß Bezirksamts-Beschluss vom 16.07.2019 ist das bezirkliche Biotopverbundkonzept in allen Planungsprozessen zu berücksichtigen. Zur Förderung bestimmter Zielarten des Biotopverbundes (z.B. Glänzende Binsenjungfer) sind bei Stillgewässern die angrenzenden Flächen zu extensivieren, um Nährstoffeinträge in das Gewässer zu minimieren. Alternativ ist ein 20 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Handlungserfordernisse bezüglich Gewässerrandstreifen ergeben sich auch bei Fließgewässern. Die Gewässerufer sind zur Entwicklung von störungsarmen und naturnahen Uferstrukturen für die Zielarten Fischotter / Biber möglichst auf beiden Seiten durch einen 20 m breiten Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.“

Bezirk Reinickendorf:

„Im Rahmen von Genehmigungs- oder Planungsverfahren werden die zuständigen Behörden beteiligt, beispielsweise bei folgenden Vorgängen: Errichtung baulicher Anlagen/Steggenehmigungen: Beachtung der Abstandsregeln zu Röhrichtbiotopen und

Forderung von Ausgleichsmaßnahmen bei Stegneubau, Stellungnahmen zu Bebauungsplänen / städtebaulichen Verträgen: Hinweis auf genannte rechtl. Anforderungen.  
Im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung werden die gesetzlichen Vorgaben eingehalten (wasser- und naturschutzrechtliche).“

Bezirk Spandau:

„Die Sicherung erfolgt durch die ordnungsbehördlichen Tätigkeiten der unteren Wasserbehörde sowie durch ordnungsgemäße Pflege der Flächen durch das Straßen- und Grünflächenamt in den entsprechenden Gewässerrandstreifen. Die Abstimmung zu der Pflege findet einzelfallbezogen statt.“

Frage 5:

Wie viel Geld steht für die Pflege, Sanierung und das Anlegen von Gewässerrandstreifen im Haushalt 2024/25 zur Verfügung? In welchen Programmen und Titeln ist das Geld lokalisiert?

Antwort zu 5:

Für die Pflege der in der Zuständigkeit des Landes befindlichen Gewässerrandstreifen sind im Haushalt 2024/25 circa 10.000 € (5.000 € jährlich) eingeplant. Diese Mittel sind bei der Gewässerunterhaltung Kap. 0740, Titel 52103 gebunden.

Die Bezirksämter haben wie folgt Stellung genommen:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Für den Unterhalt der bezirklichen Gewässer insgesamt stehen dem zuständigen Fachbereich Grünflächen finanzielle Mittel von ca. 80.000 € zur Verfügung. Diese sind Mittel der bezirklichen Gewässerunterhaltung.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„In Friedrichshain-Kreuzberg steht ein eigener Titel nicht zur Verfügung. Die Pflege erfolgt im Rahmen der Bewirtschaftung (siehe Antwort zu Frage 4).“

Bezirk Lichtenberg:

„Der Haushalt 2024/25 wird vom Abgeordnetenhaus am 14.12.2023 beschlossen. Daher kann zur Zeit keine Aussage darüber getroffen werden.“

Bezirk Mitte:

„Dem Straßen- und Grünflächenamt Mitte stehen für die Unterhaltung der Gewässer 34.000 € pro Jahr zur Verfügung (Kapitel 3810 / Titel 52103). Dies umfasst nicht nur die Gewässerrandstreifen, sondern alle anfallenden Arbeiten. Zu den Arbeiten gehört u.a. der

Freischnitt von Ufervegetation im Tiergarten, um Sichtachsen wieder herzustellen, die aus gartendenkmalpflegerischer Sicht von Bedeutung sind.“

Bezirk Neukölln:

„Für die „Unterhaltung baulicher Anlagen des Wasserstraßenbaus und der Wasserwirtschaft“ finden sich im Kapitel 3810 Titel 52103 für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für die Jahre 2024/2025 Mittel in Höhe von 20.400 € je Haushaltsjahr zur Bewirtschaftung der Pfuhe im Bezirk. Die Mittel werden für die einschürige Mahd der gewässernahen Flächen genutzt. Durch Schwankungen im Wasserstand sind somit auch ggfs. direkte Gewässerrandstreifen betroffen.“

Bezirk Pankow:

„Für die Gewässerpflege und -unterhaltung gibt es keinen Titel. Demzufolge können auch nicht die finanziellen Mittel beziffert werden, die für Gewässerrandstreifen aufgewendet werden.“

Bezirk Reinickendorf:

„Speziell für die Pflege, Sanierung und das Anlegen von Gewässerrandstreifen gibt es im Bezirkshaushalt keine Gelder. Lediglich die Gewässerunterhaltung wird mit zum Teil unzureichenden Mitteln finanziert.“

Bezirk Spandau:

„Die Gewässerrandstreifen sind Teil der Kosten für die Gewässerunterhaltung. Die zur Verfügung stehenden Mittel finden sich im Kapitel 3810, Titel 52110.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„Die Unterhaltung und Pflege der Kleingewässer, sprich Gewässer 2. Ordnung, erfolgt in den Bezirken über das entsprechende Produkt 80933 „Pflege und Unterhaltung von einfachen Grünanlagen“. [...] Aus diesen Mitteln muss auch Müll gesammelt, Spielplätze erhalten, Pflanzen und Bäume gepflegt und Ausstattung unterhalten werden. Die Priorität liegt hierbei bei der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.“

Frage 6:

Nach welchen Kriterien werden Gewässerrandstreifen gepflegt? Inwiefern werden ökologische Kriterien und Belange des Artenschutzes dabei berücksichtigt?

Antwort zu 6:

Die Pflege der Gewässerrandstreifen ist auf die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen auszurichten. Bei den in der Zuständigkeit des Landes befindlichen Gewässerrandstreifen werden hierbei auch natur- und artenschutzfachliche

Belange berücksichtigt. Für einzelne Gewässer, für die entsprechende gewässerökologische und oder naturschutzfachliche Planungen vorliegen, wurden konkretere Anforderungen in Abstimmung mit dem Naturschutz festgelegt (z.B. Abstimmung des Mahdregimes an der Wuhle auf die Bedingungen des Großen Feuerfalters, Unterhaltungsplan Wiesengraben im Tegeler Fließtal).

Die Bezirksämter haben wie folgt Stellung genommen:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die Pflege der Gewässerstreifen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Straßen- und Grünflächenamt und dem Umwelt- und Naturschutzamt. Ökologische Kriterien inklusive der langfristigen Weiterentwicklung dieser Bereiche sind hier seit Jahren fester Bestandteil. Die möglichst naturnahe Pflege erfolgt in Abhängigkeit von den Nutzenden, welche unerlaubt baden, Hunde ins Gewässer lassen sowie sensible Uferbereiche betreten und zerstören. Der Artenschutz spielt bei jeglicher Maßnahme eine Rolle.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Nach § 21 Abs. 5 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Außerdem sind die artenschutzfachlichen Anforderungen aus § 44 BNatSchG zu beachten. Entsprechend § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer gesetzlich geschützte Biotop. Der gesetzliche Schutz umfasst auch deren Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen, sind verboten. Pflanzenschutzrecht ist Bundesrecht. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden. Konkrete Abstandsauflagen sind in den einzelnen Anwendungsbestimmungen der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassenen Pflanzenschutzmittel-Präparate vorgegeben.“

Bezirk Lichtenberg:

„Bei der Pflege der Gewässerrandstreifen werden wasserrechtliche und ökologischen Kriterien berücksichtigt. Zu letzteren gehören insbesondere der Schutz und der Erhalt der Biodiversität als ein wichtiges Kriterium dazu.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Artenschutzfachliche und ökologische Belange finden bei der Pflege Berücksichtigung und können zu einer Pflegeanpassung führen.“



Bezirk Neukölln:

„Ein Großteil der Gewässer in Neukölln sind flächige Naturdenkmale. Die Pflege der Gewässerrandstreifen orientiert sich am jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan (PEP). Ökologische Kriterien und Belange des Artenschutzes sind dabei maßgebliche Kriterien.“

Bezirk Pankow:

„Die Verbote des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei Pflegemaßnahmen zu beachten. Weiterhin sind die Regelungen zum Schutz des Röhrichtbestandes gemäß des Berliner Naturschutzgesetzes einzuhalten.“

Bezirk Reinickendorf:

„Die Grundlage für die Unterhaltung bilden die unter Punkt 1 genannten rechtlichen Grundlagen, die in Leitfäden und Handbücher zusammengefasst werden.“

Bezirk Spandau:

„Die gesetzlich vorgegebenen ökologischen Kriterien und Belange des Artenschutzes werden berücksichtigt.“

Frage 7:

Wie wird der Schutz von Ufern und Gewässerrändern bei den Bebauungsplänen berücksichtigt?  
(Bitte Antworten pro Bezirk einzeln darstellen)

Antwort zu 7:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird durch die für die Wasserwirtschaft zuständige Landesverwaltung auf die besondere Funktion von Gewässerrandstreifen hingewiesen und die Freihaltung von Bebauung und Befestigung gefordert.

Die Bezirksämter haben wie folgt Stellung genommen:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Diese Frage spielt im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf keine nennenswerte Rolle. Die Gewässer befinden sich fast vollständig in öffentlichem Eigentum und sind i. d. R. Bestandteil öffentlicher Grünanlagen.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) wird in Friedrichshain-Kreuzberg UmNat als zuständige Landschaftsplanungsbehörde beteiligt und prüft in diesem Zusammenhang auch den Schutz von Ufern und Gewässerrandstreifen.“

Bezirk Lichtenberg:

„Ein Stehendes Gewässer 2. Ordnung, inklusive Ufer und Gewässerrandstreifen, stellt einen wasserrechtlichen Schutzstatus dar, der in B-Plänen berücksichtigt werden muss.“

Bezirk Mitte:

„[...] Naturschutzrechtliche[...] Flächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotop) an Gewässern, für die eine bezirkliche Zuständigkeit besteht, können nachrichtlich in Bebauungspläne übernommen werden, was hinsichtlich des tatsächlichen Schutzeffektes als aussichtsreicher eingeschätzt wird als die Ausweisung von Gewässerrandstreifen. Soll als Ergebnis der Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Überplanung von geschützten Biotopen erfolgen, wäre hierfür zunächst eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde inkl. entsprechender Kompensation notwendig. Für die verbindliche Bauleitplanung sind ferner die Festsetzungen des Landschaftsprogrammes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes relevant.

Auch unabhängig davon können in Bebauungsplänen aus Naturschutzsicht wertvolle oder zu entwickelnde Flächen festgesetzt werden, z.B. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Für diese Flächen kann der jeweilige Bebauungsplan nähere Angaben zur Ausgestaltung und ggf. Pflege machen.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Entlang der Wuhle sind die festgesetzten Bebauungspläne durchweg mit entsprechenden Festsetzungen zur Sicherung und zum Schutz des sensiblen Landschaftsraumes gemäß Flächennutzungsplan (FNP) versehen. „Angrenzend an die Böschungsoberkante wurden öffentliche Aufenthalts- und Wegflächen einschließlich notwendiger Bewirtschaftungswege festgesetzt. Bei den wuhleangrenzenden privaten Wohngrundstücken wurde der Abstand zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze auf mindestens 20 m festgesetzt, um eine Bebauung der wuhlenen Flächen auszuschließen.

In den Bereichen der (ehemaligen) Entwicklungsmaßnahme Biesdorf-Süd wurde der Wuhlegrünzug sogar in einer Breite von bis zu 100 m gesichert.

Der Marzahn-Hohenschönhauser Grenzgraben ist ebenfalls ein Gewässer 2. Ordnung und durchläuft das Marzahner Gewerbegebiet. Der Abstand zwischen Bebauung und Graben wird hier gesichert durch die Festsetzung naturhaushaltwirksamer Flächen, naturnaher Ufer- und Parkanlagen bzw. Pflanzbindungen auf den angrenzenden Privatgrundstücken.“

Bezirk Neukölln:

„In Bebauungsplanverfahren, in deren Geltungsbereich Gewässer oder Gewässerränder liegen, werden die verbindlichen Anforderungen, die sich aus Gesetzen oder anderen (naturschutzrechtlichen) Vorschriften ergeben, regelmäßig berücksichtigt. Diese sind grundsätzlich nicht der Abwägung zugänglich, so dass eine Einschränkung der verbindlichen Vorschriften zum Gewässerschutz durch Bebauungsplanfestsetzungen nicht vorkommt. In der Umsetzung erfolgt dies durch nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung der betroffenen Flächen sowie ergänzend durch Festsetzungen zur Art der Nutzung und überbaubaren Grundstücksflächen, die diesen nicht widersprechen, also z. B. privaten oder öffentlichen Grünflächen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen o. ä. Ergänzend ist zu sagen, dass Fälle, in denen Gewässer oder Gewässerränder in Bebauungsplangeltungsbereichen betroffen sind, in Neukölln äußerst selten sind.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Im Rahmen der Umweltbetrachtung werden die Randbereiche zu Gewässern im Einzelfall im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Größe der Randstreifen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten und kann hier nicht einzeln aufgelistet werden. Als Nutzungsarten kommen Parkanlagen, öffentliche oder private Grünflächen, Pflanzbindungen bzw. Flächen zum Erhalt der Vegetation infrage.“

Bezirk Pankow:

„Siehe Frage 4.“

Bezirk Reinickendorf:

„Grundsätzlich wird in den Bebauungsplänen des Bezirks Reinickendorf berücksichtigt, dass Uferbereiche gemäß § 27 Abs1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten oder zu entwickeln sind. Bindend ist ebenfalls § 21 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, wonach Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Ufer sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Der Flächennutzungsplan schreibt für die Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung fast überall entlang der Berliner Gewässer begleitende Grünstreifen vor, während der Baunutzungsplan einige Uferbereiche noch als Baufläche darstellt. Während ältere Bebauungspläne vor allem öffentliche Uferwanderwege als Grünfläche sicherten, die seitdem naturnah bewirtschaftet werden, sind in den neueren Bebauungsplänen seit den 2000er Jahren auch ökologisch-orientierte Festsetzungen zum Schutz von Ufern und Gewässerrändern vorhanden.

Am Beispiel von mehreren festgesetzten Bebauungsplänen u.a. für den Ortsteil Heiligensee konkretisiert der Bezirk mit der besonderen Zweckbestimmung Uferschutzstreifen das allgemeine Planungsziel, dass entlang der Ufer dem Uferschutz im naturräumlichen Zusammenhang weitestgehend Vorrang eingeräumt werden muss. Es ist eben kein gestaltetes

Gartenland, keine Erholungsfläche, kein Freibadeplatz, keine Parkanlage, keine Uferpromenade, kein Zeltplatz und auch keine Dauerkleingartenanlage (s. Begründung zum B-Plan XX-235).

Mehrere Bebauungspläne an Ufer- oder Gewässerrändern sind noch im Verfahren. Am Nieder-Neuendorfer See enthalten bspw. drei Bebauungsplan-Vorentwürfe Vorschläge zur Festsetzung von öffentlichen und privaten Uferschutzstreifen. Viele durchgehende Abschnitte weisen hier noch ursprüngliche Ufervegetationen und zusammenhängende Biotopflächen auf. Für diese Uferbereiche soll die ökologische Uferqualität des Nieder-Neuendorfer Sees erhalten bzw. durch Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden.

Über die konkrete Festsetzung eines privaten Uferschutzstreifens hinaus sind die detaillierteren Inhalte, die den naturräumlichen Uferschutz sicherstellen sollen, am geeignetsten in einem Landschaftsplan festzusetzen. Der Bebauungsplan gibt hier lediglich den grundsätzlichen Rahmen vor, in dem der Uferschutz Vorrang hat und langfristig sichergestellt ist. Auch davon hat der Bezirk Reinickendorf Gebrauch gemacht und insbesondere im Ortsteil Heiligensee, sowie für den Flughafensee oder für die Hermsdorfer Tongruben Landschaftspläne festgesetzt.“

Bezirk Spandau:

„Es gibt in Spandau nur wenigen Bebauungspläne, die Gewässerufer im Plangebiet haben. Jedoch wird hier das Umwelt- und Naturschutzamt intensiv beteiligt und die Belange des Biotopverbunds, des Artenschutzes und der Landschaftsplanung entsprechend gewürdigt und berücksichtigt.“

Bezirk Treptow-Köpenick:

„Gemäß § 1 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in allen Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind in die Abwägung einzustellen. In den übergeordneten Planungen des Landes Berlin – dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsprogramm – werden weitgehend durchgängige Ufergrünzüge als Planungsziel definiert. Der Bezirk Treptow-Köpenick mit seinen vielfältigen Wasserflächen und Ufern, die den gesamten Bezirk von der Innenstadt bis zur Stadtgrenze durchziehen, verfügt damit über ein besonderes Alleinstellungsmerkmal, das es zu qualifizieren und zu nutzen gilt. Zu diesem Zweck hat der Bezirk Treptow-Köpenick eine Uferkonzeption erarbeitet und beschlossen, die ebenfalls bei allen an Wasserflächen gelegenen Arealen, die mittels Bebauungsplan überplant werden, zu berücksichtigen ist: [Uferkonzeption - Berlin.de](http://Uferkonzeption-Berlin.de)

In der Uferkonzeption des Bezirks Treptow-Köpenick sind die Uferabschnitte im Bezirk typisiert betrachtet. Daraus wurden Entwicklungsziele und Maßnahmenbündel für jeden Ufertyp abgeleitet. In den bezirklichen Bebauungsplanverfahren werden, soweit im Rahmen der Abwägung mit anderen und privaten Belangen, z.B. Eigentümerinteressen keine Einschränkungen gemacht werden müssen, die Entwicklungsziele der Uferkonzeption mit schriftlichen und textlichen Festsetzungen konkretisiert und zur Rechtsverbindlichkeit geführt.“ Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt weiterhin mit, dass die Darstellung der einzelnen

Festsetzungen aller in den letzten Jahren entwickelten Bebauungspläne mit Uferabschnitten nicht geleistet werden kann.

Frage 8:

Wie wird die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und den für sie geltenden Anforderungen im Land Berlin dokumentiert?

Antwort zu 8:

Durch die für Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung wurde über den nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes geltenden Schutzstatus von Gewässerrandstreifen hinaus keine Gewässerrandstreifen an Gewässern in der Zuständigkeit des Landes festgesetzt. Daher erfolgt hierzu auch keine Dokumentation.

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„In Friedrichshain-Kreuzberg gibt es keinen ausgewiesenen, sondern lediglich einen kraft Gesetzes existierenden Gewässerrandstreifen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 3 und 4).“

Bezirk Lichtenberg:

„Da Stehende Gewässer 2. Ordnung und deren Ufer und Gewässerrandstreifen als eine Einheit im Sinne des Schutzstatus anzusehen sind, sind alle Gewässer die hier zugeordnet sind in den entsprechenden Gewässerlisten der Bezirke einzusehen. Eine gesonderte Dokumentation auch hinsichtlich von geltenden Anforderungen erfolgt im Bezirk nicht.“

Bezirk Pankow:

„Eine Übersicht über Gewässerrandstreifen bei Gewässern in bezirklicher Zuständigkeit existiert nicht. Gleichwohl sind der Erhalt und die Wiederherstellung von naturnahen, möglichst extensiv genutzten Gewässerufeln ein Anliegen des Bezirksamtes Pankow. Anthropogen besonders stark belastete Ufer (Weißer See, Wilhelmsruher See) werden in den kommenden Jahren durch umfangreiche Sicherung- und Renaturierungsmaßnahmen in einen naturnäheren Zustand versetzt.“

Frage 9:

An welchen Gewässern in Berlin sind Randstreifen ausgewiesen worden und in welcher Breite (in Metern)? (Bitte Antworten pro Bezirk einzeln darstellen)

Antwort zu 9:

S. Antwort zu Frage 8 zu Gewässern in der Zuständigkeit des Landes.

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Im Rahmen des Landschaftsplans IX-L-1/1A (Grunewaldseenkette) wurden per Verordnung vom 13.03.1991 Uferschutzzonen nach Naturschutzrecht mit einer Breite von bis zu 35 Metern ausgewiesen.“

Bezirk Lichtenberg:

„Siehe Frage 1 und 8.“

Bezirk Reinickendorf:

„Der Bezirk Reinickendorf hat für Gewässer in der bezirklichen wasserrechtlichen Zuständigkeit keine über die gesetzliche Vorgabe hinausgehenden Randstreifen ausgewiesen.“

Frage 10:

An welchen Gewässern wurden in den vergangenen 2 Jahren Randstreifen aufgehoben bzw. Ausnahmen angewandt und aus welchen Gründen?

(Bitte Antworten pro Bezirk einzeln darstellen)

Antwort zu 10:

An Gewässern in der Zuständigkeit des Landes wurden keine Gewässerrandstreifen aufgehoben oder Ausnahmen angewandt.

Bezirk Lichtenberg:

„Bei keinen Gewässern, für die der Bezirk Lichtenberg zuständig ist.“

Bezirk Reinickendorf:

„Der Bezirk Reinickendorf hat für Gewässer in der bezirklichen wasserrechtlichen Zuständigkeit keine Randstreifen aufgehoben oder Ausnahmen erteilt.“

Berlin, den 01.12.2023

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt